Illegible Plastic Covered Document Bleed Through Soiled Document

letzten 6 Monaten in ihrem Haushalt consumirten Spirituosen (einschließlich Arrac, Cognac, Rum und Liqueure aller Art) abgegeben, soweit die letzteren nicht von hiesigen, nach § 7 besteuerten Händlern bezogen sind. Die Zahl dieser Flaschen wird der Zahl der Weinflaschen (§ 3) zugerechnet und danach die im § 3 gedachte Steuer festgesetzt. Die Bestimmungen des § 5 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 7. Von den übrigen hier eingeführten oder fabricirten und nicht wieder ausgeführten Spirituosen ist eine Abgabe von 8 ₰ pro Liter nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu entrichten. Steuerpflichtig sind:

1. die Inhaber von Destillationen und sonstigen Fabrikationsstätten von Spirituosen,
2. die Inhaber von Wirthschaften, Conditoreien, Cafés und andern öffentlichen Localen, sowie die Oekonomen von Clubs,
3. die Inhaber von Kleinhandlungen mit geistigen Getränken und zwar dergestalt, daß die Steuerpflicht für die hier destillirten oder fabricirten und nicht nach auswärts abgesetzten Spirituosen in erster Linie die Inhaber von Destillationen und sonstigen Fabrikationsstätten von Spirituosen trifft, die unter 2 und 3 genannten Personen aber nur insoweit, als sie nicht in Gemäßheit des folgenden Paragraphen ihre hiesigen Bezugsquellen nachweisen.

§ 8. Die in § 7 unter 2 und 3 genannten Personen haben zu Ende jeder Woche der Getränke-Steuer-Commission eine Declaration über die von ihnen aus hiesigen Destillationen oder sonstigen hiesigen Fabrikationsstätten von Spirituosen in der betreffenden Woche bezogenen Spirituosen einzureichen, widrigenfalls die Steuerpflicht für die letzteren auf die Eingangs gedachten Personen übergeht. Die für diese Spirituosen mit 8 Pf. pro Liter zu berechnende Steuer wird nach Feststellung der Richtigkeit der Declaration von dem Lieferanten, soweit demselben nicht Credit gewährt ist, allwöchentlich eingezogen und den Eingangs gedachten Wirthen und Kleinhändlern auf die nach § 9 für sie festgesetzte Steuer in Anrechnung gebracht. Die näheren Vorschriften über das dabei einzuhaltende Verfahren werden von der Getränke-Steuer-Commission erlassen (vergl. § 11). Letztere ist auch berechtigt im Fall, daß die Declaration bei der Einreichung schon vom Lieferanten als richtig bescheinigt ist und letzterer eine angemessene Sicherheit bestellt hat, dem Declaranten Bons über den entsprechenden Steuerbetrag auszuhändigen, welche bei Berichtigung der ihm auferlegten Abgabe in Zahlung angenommen werden. Wenn die Declaration nicht spätestens am Montag der folgenden Woche eingegangen ist, haftet der betreffende Wirth oder Kleinhändler (§ 7, No. 2 u. 3) endgültig für die Abgabe von den in der verflossenen Woche von ihm bei hiesigen Lieferanten bezogenen Spirituosen.

§ 9. Die nach § 7 steuerpflichtigen Personen werden von der Getränke-Steuer-Commission auf Grund einer Schätzung (vergl. § 10) des Spirituosen-Absatzes in ihren Wirthschaftslocalen bezw. Handlungen — wobei jedoch der Absatz über die Grenzen des Altonaer Freihafengebiets hinaus ebenso außer Betracht bleibt, als der Absatz an gewerbsmäßige Wiederverkäufer — in eine der nachstehenden Stufen gesetzt. Die Spirituosen-Abgabe beträgt:

bei einem jährlichen Absatz	bis zu	125	Liter	monatlich	0,50	ℳ
„ „ „ „	von 126—200		„	„	1,00	„
„ „ „ „	„ 201—275		„	„	1,50	„
„ „ „ „	„ 276—350		„	„	2,00	„
„ „ „ „	„ 351—500		„	„	3,00	„

und steigt dann bei Stufen von 150 Liter um je 1 ℳ monatlich.

§ 10. Die Getränke-Steuer-Commission wird behufs Erledigung dieser Einschätzungsarbeiten um 6 von den städtischen Collegien wenigstens zu ²/₃ aus den Steuerpflichtigen zu wählende Mitglieder als hinzugezogene Bürger verstärkt. Die Einschätzung erfolgt nach Maßgabe des voraussichtlichen Absatzes, wobei der bisherige Geschäftsumfang regelmäßig zur Grundlage zu nehmen ist.

§ 11. Die Einschätzung findet alljährlich und zwar für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März bezw. bei der ersten Veranlagung für den Rest des laufenden Etatsjahres statt. Auf Grund derselben wird jedem Steuerpflichtigen ein Steuerzettel, in welchem der in monatlichen Raten postnumerando von ihm zu zahlende Abgabenbetrag angegeben ist, und worauf die Scala für die Wein- und Spirituosen-Abgabe (§§ 3 und 9) abgedruckt sein muß, zugestellt. Wird die für einen Monat fällige Rate nicht spätestens am 14. Tage des folgenden Monats bezahlt, so tritt das gesetzliche Beitreibungsverfahren ein. Die Steuerpflichtigen können bei der Zahlung der Abgabe immer nur diejenigen Anerkenntnisse und Bons der Getränke-Steuer-Commission in Anrechnung bringen, welche sich auf denselben Monat beziehen, für welchen die Steuerrate zu zahlen ist. Soweit die Steuerpflichtigen nicht solche Anerkenntnisse und Bons einreichen, ist die fällige Monatsrate in baar von ihnen zu entrichten.

§ 12. Reclamationen gegen die geschehenen Einschätzungen sind innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Steuerzettels schriftlich an den Magistrat zu richten, welcher nach Anhörung der verstärkten Getränke-Steuer-Commission darüber entscheidet. Gegen die Entscheidung steht innerhalb 4 Wochen vom Empfang derselben der Recurs an die Königliche Regierung offen. Reclamationen und Recurse entbinden von der vorläufigen Erlegung der veranlagten Steuer nicht.

§ 13. Für die Inhaber der im Laufe des Etatsjahres eröffneten, nach § 7 steuerpflichtigen Betriebe beginnt die Steuerpflicht mit der Woche der Betriebs-Eröffnung. Letztere ist von ihnen unverzüglich der Getränke-Steuer-Commission schriftlich anzuzeigen. Die Einschätzung erfolgt durch die verstärkte Getränke-Steuer-Commission nach dem voraussichtlich zu erwartenden Absatze, wobei die Ausdehnung, Lage und Miethwerth der benutzten Localitäten, die Zahl der Gehülfen, der Geschäftsumfang des etwaigen Geschäftsvorgängers und ähnliche Umstände als Anhalt zu dienen haben. Für die im Laufe des Etatsjahres eingestellten Betriebe erlischt die Steuerpflicht mit dem Schluß desjenigen Monats, in welchem von der Einstellung schriftliche Anzeige bei der Getränke-Steuer-Commission gemacht ist.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Getränke-Steuer-Commission und die Einschätzung, sowie die Meldepflicht (§ 13) der nach den §§ 2 und 7 Steuerpflichtigen treten sofort, die übrigen Bestimmungen an dem vom Magistrat bekannt zu machenden Tage in Kraft.

§ 15. Die in den §§ 2 und 7 genannten Personen haben innerhalb 8 Tage, nachdem der § 13 dieser Ordnung in Kraft gesetzt ist, der Getränke-Steuer-Commission die von ihnen betriebenen steuerpflichtigen Geschäfte anzuzeigen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung unterliegen, soweit nicht wegen Verletzung anderweiter gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Bestrafung eintritt, den in der Polizeiverordnung vom heutigen Tage festgesetzten Strafen. Außerdem ist die tarifmäßige Steuer nachzuzahlen.

Festgestellt in der Sitzung der städt. Collegien am 1. October 1885.

Verspätete Altonaer Adressen pro 1887.

Albrechtsen, Tycho, Haupt-Agent der Magdeburger Feuer-Versich.-Gesellsch., kl. Bergst. 24a, II.
Andresen, N. C., Schlachter und Wurstmacher, Lohmühlenst. 80
Ballien Frau, Wärterin, Humboldtst. 13
Balzer, C. R., Maurergeselle, Gustavst. 39, I.
Rud. Bauer & Co., General-Agentur d. Hamburg-Bremer Feuerversich.-Gesellschaft i. Hamburg, gr. Bergst. 3, Inh.: Johs. Rud. Bauer u. Gust. Ludw. Diestel
Beser, O. E. L., Dr. med. et chir., Oberarzt der med. Station a. Stadt-Krankenhause, Sprechst.: Morg. von 8—9 Uhr, Bahnhofst. 22
Blunk, H. jun., Agentur- u. Commissionsgeschäft, Unzerst. 24, I.
Böge, C., Milchgeschäft, Norderst. 19, P.
Brandt, Louis, Musiklehrer, Wohlers Allee 52, II.
Buchholz, Emil, Rechnungs-Revisor b. Landgericht, Königst. 245, II., z. 1. Mai: Allee 98, II.
Clauser, Aug., Fabrik von eisernen Bettstellen und Gartenmöbeln, Teichst. 18, Hinterh., Wohn.: gr. Westerst. 15, II.
Dinkelacker, C., Dr. med. et chir., Frauenarzt und pract. Arzt, Sprechst.: Morg. v. 8—9, Nachm. v. 3—4 Uhr, Reichenst. 18, I., Klinik: Holstenst. 104
Doß & Heidegger, Musikw.-Geschäft, Königst. 83, P
Feindt, L. Ww., Lohmühlenst. 58, III.
Feldhusen, J., Gewürz- u. Colonialwaarenhandlg., kl. Johannisst. 17
Gerz, H., Cigarrensortirer, Mörkenst. 29, II.
Harlandt, J. F. C., Buchbinder, Galanterie- u. Portefeuillearbeiter, Königst. 205, P.
Hertzer, H., Gewürz- u. Fettwaarenhdlg., Agent der Berliner Allg. Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Victoria" in Berlin u. des „Adriatischen Versicherungs-Vereins" in Triest, gr. Freiheit 8
Hinrichsen, F., Schlachter, gr. Bergst. 222
Horn, J. C., Fettwaarenmakler, Lornsenst. 27, I., z. 1. Mai: Bei der Friedenseiche 6, P.
Jensen, B., Kämmerei-Buchhalter, Königst. 92, II.
Kelting, H., Haus- und Assecuranz-Makler, Bk.-Cto. Vereinsbank, Alton. Filiale, gr. Brauerst. 35
Kiefer, L. Ww., Arbeiterin, Gustavst. 39, III.
Kleyser, Johs., Inh. d. Firma W. Krüger & Co. zu Ottensen, Schumacherst. 103, I.
Klockmann, J., Gewürz- u. Colonialwaarenhdlg., Adlerst. 38 u. gr. Rosenst. 111
Köbner, Aug. Frl., privat., Hospitalst. 16, P., zum 1. Mai: Holstenst. 187, P.
Langmaack Frau, Wärterin, Mörkenst. 108, I.
Lau, Johs., Fettw.- u. Delicatessenhdlg., Kirchenst. 6, P
Leiste, Bureau-Aspirant, Humboldtst. 39, P.
Lemke, C. A. W., Maurergeselle, Gustavst. 39, II.
Marquardt, J. C. H., Arbeiter, Gustavst. 39, P.
Nauchon, Bernh., Nachweis.-Comtoir, Blumenst. 30, I.
— Emma, Friseurin, Blumenst. 30, I.
Nietner, Ernst, Buchhalter, Hospitalst. 16, P., zum 1. Mai: Holstenst. 187, P.
Nindel, Th., Dr. juris, Rechtsanwalt u. Notar, Rathhausmarkt 10, II.
Paulmann & Wölfer, Lederzurichterei u. Handlung, Rathhausmarkt 14, Hinth., Inh.: Heinr. Carl Friedr. Paulmann u. Christ. Herm. Otto Wölfer
Püttjer, C. H. C., Arbeiter, Gustavst. 39, II.
Rauch, F. W. Th., Maurermeister, Fspr. 125, Allee 144, P., Comtoir: Wilhelmst. 67
Rehse, W. A. H., Hausmeister, Wohlers Allee 17, K.
Richter, Oscar, Leipziger Petroleumofen-Fabrik, Rathhausmarkt 30
Rieckmann, H., Lohndiener, Gustavst. 39, I.
Roll, L. C. A., Dr. med. et chir. pract. Arzt, Sprechstunden: Morg. v. 9—10, Nachm. v. 5—6 Uhr, Palmaille 52, I., z. 1. Mai: Blücherst. 32
Rütz, Kupferschmiedegeselle, gr. Marienst. 30, I.
Schmidt Gebrüder, Exporteure, Friedrichst. 57, Inh.: Hugo Schmidt u. Robert Heinr. Schmidt
Schnor, Ed. jun., Agentur- u. Commissionsgeschäft, Vertreter d. Firma Philipp Mühsam, Berlin, Droguen u. Chemikalien, gr. Prinzenst. 20, P.
Schultz, J. F. W., Arbeiter, kl. Schmiedest. 4, H. 2
Simonis Gebr., Fettwaaren- u. Delicatessenhandlg., Schulterblatt 137
Specht, L. C. A. C. F., Hökerei, Schauenburgerst. 86, K.
Stehr, J. W. R., zweiter Compastor a. d. Johannis-Kirche, kl. Gärtnerst. 96
Sternberg, Heinr., Haupt-Agent d. Vieh-Versicher.-Bank für die Provinz Hannover zu Uelzen, Schumacherst. 4
Zieher, W. E. C., Gewürz-, Colonial- u. Fettwaaren-Handlung, gr. Mühlenst. 43

Berichtigung. Die Ergänzung und Berichtigung des Ottensener Grundeigenthümer-Verzeichnisses, siehe Seite 302, hat nur bis **zum 1. Mai 1886,** nicht wie irrthümlich gedruckt bis zum 15. November erfolgen können.